

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 11/2013

Veröffentlicht am: 23.04.2013

Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) über die Festsetzung von Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang Humanmedizin, im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 vom 12.04.2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 301) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBL. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBL. LSA S. 535), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung am 20.03.2013 auf Vorschlag des Rektorats die folgende Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für die Studienplätze im Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wintersemester 2013/14 und Sommersemester 2014 beschlossen.

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

Der Studiengang Humanmedizin an der OVGU ist zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus-NC). Er wird in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den Studiengang Humanmedizin der OVGU wird als Zulassungszahl (Zahlen der höchstens Aufzunehmenden) 191 für das Wintersemester 2013/2014 festgesetzt.

§ 3

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 werden Zulassungsbegrenzungen für das 2.- 12. Fachsemester (Auffüllgrenzen) in Höhe von 191 festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20.03.2013 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.04.2013.

Magdeburg, den 17.04.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg